

G e s e t z v o m

betreffend die Abänderung und Ergänzung des n.ö.Gemeindeärztegesetzes, LGBI.Nr.197/1960.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das n.ö.Gemeindeärztegesetz 1960, LGBI.Nr.197/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 4 Abs.10 ist als letzter Satz anzufügen: „Desgleichen sind rechtswidrige Wahlvorgänge bei den Wahlen nach Abs.5 von der Landesregierung mit Bescheid als nichtig zu erklären.“
2. Im § 17 hat der Abs.9 zu lauten:
„(9) Der Gemeindefarzt hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte. Dies bezieht sich nicht nur auf das aktive Dienst- sondern auch auf das Ruhestandsverhältnis.“
3. Im § 17 erhält der bisherige Abs.9 die Bezeichnung Abs.10.
4. Im § 20 hat der Abs.1 zu lauten:
„(1) Die Dienstbezüge der Gemeindefärzte bestehen aus dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und der Sonderzahlung.“
5. Im § 20 Abs.2 ist die Zahl „4500“ durch die Zahl „4900“ zu ersetzen.
6. Im § 20 Abs.3 ist im letzten Satz die Zahl „6975“ durch die Zahl „7595“ zu ersetzen.
7. Im § 20 hat der Abs.5 zu lauten:
„(5) Die Sonderzahlung beträgt zwei Zwölftel der Summe aus Grundgehalt und Dienstalterszulage.“
8. Im § 20 erhalten die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 die Bezeichnung 6, 7, 8, 9.

9. Im § 26 hat der Abs.4 zu lauten:

„(4) Ist der Gemeindefarzt an der Ausübung seines Dienstes verhindert, ohne daß nach den Bestimmungen des Abs.1 ein Vertreter zu bestellen ist, so ist über Anzeige des Obmannes der Sanitätsgemeinde(gruppe) von der Bezirksverwaltungsbehörde ein benachbarter Gemeindefarzt mit der aushilfsweisen Vertretung zu beauftragen. Für die Ausübung der aushilfsweisen Vertretung gebühren lediglich Nebenbezüge nach § 21; sie sind bei Beendigung der aushilfsweisen Vertretung gegenüber der Sanitätsgemeinde(gruppe) in der aushilfsweise Vertretung stattgefunden hat, geltend zu machen. Der § 21 Abs.6 findet sinngemäß Anwendung.“

10. Im § 26 erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung Abs.5.

11. Im § 27 Abs.2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Der volle Ruhegenuß eines Gemeindefarztes beträgt 21.000 S jährlich. Der Ruhegenuß beträgt nach zehn für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren 12.000 S und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 360 S.“

12. Im § 27 entfällt der Abs.3. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Abs.3.

13. Im § 27 hat der Abs.4 zu lauten:

„(4) Zusätzlich zum Ruhegenuß gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Ruhegenusses.“

14. Im § 27 entfällt der Abs.5.

15. Im § 29 Abs.2 hat es statt „§ 30 Abs.4 lit.c)“ zu lauten:
„ § 30 Abs.3 lit.c) “.

16. Im § 30 hat der Abs.1 zu lauten:

„(1) Der Witwe eines Gemeindefarztes, der nach zehn für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstjahren verstorben ist, gebührt eine Witwenversorgung von jährlich 7.500 S, welche sich für jedes weitere, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr bis zum Höchstbetrage von 12.000 S um 180 S jährlich erhöht.“

17. Im § 30 hat der Abs.2 zu lauten:
„(2) Zusätzlich zum Witwenversorgungsgenuß gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Witwenversorgungsgenusses.“
18. Im § 30 entfällt der Abs.3; die Absätze 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 3, 4 und 5.
19. Im § 31 Abs.1 hat es im ersten Satz statt „§ 30 Abs.4 lit.a)“ zu lauten: „§ 30 Abs.3 lit.a)“ .
20. Im § 31 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten: „ Der Erziehungsbeitrag erhöht sich um einen starren Ergänzungsbetrag von 2.160 S jährlich.“
21. Im § 31 hat der Abs.4 zu lauten:
„(4) Gänzlich verwaiste Kinder sowie auch solche, deren Mutter die Witwenversorgung eingestellt oder nicht zuerkannt wurde, haben, sofern sie unversorgt sind und das 21.Lebensjahr nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 30 Abs.3 lit.a) gegeben sind, Anspruch auf eine Waisenversorgung im Betrage der Hälfte der nach § 30 Abs.1 errechneten Witwenversorgung, welche von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde bzw. derselben gebührt hätte. Die Waisenversorgung erhöht sich um einen starren Ergänzungsbetrag von 1.200 S jährlich.“
22. Im § 34 Abs.1 ist die Zahl „1.200“ durch die Zahl „1.300“ zu ersetzen.
23. Im § 35 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
„ Die Witwe eines Gemeindefarztes, der noch keinem Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß hatte, erhält, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Abs.3 lit.b) ^{und c)} gegeben sind, eine Abfertigung von 8.175 S. “
24. Im § 36 hat der Klammerausdruck zu lauten:
„ (§ 20 Abs.6) “.

25. Im § 40 Abs.1 hat Z.4 zu lauten:
„ 4. wenn der Gemeindearzt nach seiner Ernennung seinem Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig seinen Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung der Landesregierung den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt .“
26. Im § 48 Abs.1 erster Satz ist nach den Worten „... Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ einzufügen „oder falls dieser verhindert sein sollte, dem durch Bescheid der Landesregierung bestimmten Amtsarzt einer benachbarten Bezirksverwaltungsbehörde, “
27. Im § 48 hat der Abs.3 zu lauten:
„(3) Die zu Mitgliedern des Disziplinarausschusses berufenen Personen sind zur Übernahme und Ausübung dieses unbesoldeten Ehrenamtes verpflichtet. Als Ersatz der mit der Ausübung dieses Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Disziplinarausschusses für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung und Reisegebühren in der für die Mitglieder des Pensionsfondausschusses nach § 52 Abs.8 festgesetzten Höhe.“
28. Im § 52 Abs.10 hat der letzte Satz zu lauten:
„(10) Die Geschäftsordnung ist in den "Amtlichen Nachrichten der n.ö.Landesregierung" zu verlautbaren; sie wird mit dem Tage der Genehmigung durch die Landesregierung rechtswirksam.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1963 in Kraft.